

Wie viele "Bereitschaftsstunden" als Teilzeitlehrer?

Beitrag von „German“ vom 5. Januar 2019 23:44

§ 67 Abs. 3 LBG gibt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ableistung von Mehrarbeit vor; darin heißt es:

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Werden sie durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren; bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die fünf Stunden entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit. Ist Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, kann nach den Voraussetzungen des § 65 LBesGBW Mehrarbeitsvergütung gewährt werden.

Bei den oben allgemein für Beamte festgelegten 5 Stunden (sog. "Bagatellgrenze") handelt es sich um Zeitstunden. Aufgrund der Festlegung der Arbeitszeit der Lehrkräfte in Deputatsstunden liegt die Bagatellgrenze bei ihnen bei 3 Deputatsstunden im Monat.

Die Leistung von Mehrarbeit dient dazu, **ausnahmsweise und zeitlich begrenzt** anfallende Sonderbelastungen abzufangen. Unzulässig ist es hingegen, auf diese Weise längerfristig nicht ausreichendes Personal zu ersetzen. (Quelle: blv-bw)

Deswegen gibt es bei uns keine regelmäßig verankerten Vertretungsstunden, weder für Vollzeit- noch für Teilzeitkräfte. Und wenn man immer die Kollegen nimmt, die viele Freistunden haben, kämen viel zu viele über die drei Stunden und die daraus resultierende Dienstbefreiung oder Vergütung ist wohl auch nicht so häufig erwünscht.